



Bundesgesetzblatt

Teil II

2024

Ausgegeben zu Bonn am 19. April 2024

Nr. 138

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika, SADC,
über Entwicklungszusammenarbeit**

Vom 9. April 2024

Das in Gaborone am 8. November 2023 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika, SADC, über Entwicklungszusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 8. November 2023

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. April 2024

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Frank Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika, SADC, über Entwicklungszusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die SADC –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SADC,
in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziele der Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die SADC (im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet) arbeiten zur Bekämpfung der Armut, zum Zwecke ihrer wirtschaftlichen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung sowie zur Förderung des Erreichens der Ziele der nachhaltigen Entwicklung zusammen. Sie setzen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie zum Wohle der Menschen in der SADC-Region gemeinsam für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung ein, die sich gleichermaßen in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Tragfähigkeit und politischer Stabilität ausdrückt.

Artikel 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Für diese Zusammenarbeit gelten die in diesem Abkommen vereinbarten Grundsätze, Verfahren und Pflichten, welche die Grundlage für die Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen der Vertragsparteien und für die diese weiter konkretisierenden, zwischen den Durchführungsorganisationen und den Durchführungspartnern geschlossenen privatrechtlichen Durchführungsvereinbarungen bilden.

(2) Die Vertragsparteien führen vor der Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen einen partnerschaftlichen Dialog über die Grundlagen für eine Zusammenarbeit und über aktuelle Fragen im Zusammenhang mit einer Zusammenarbeit. Über Ziele, Schwerpunkte, Entwicklungsmaßnahmen und Durchführungspartner der künftigen Zusammenarbeit wird in bilateralen Verhandlungen oder anderen bilateralen Absprachen zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen hergestellt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Sofern es der Kontext nicht anders erfordert, gelten im Rahmen dieses Abkommens folgende Begriffsbestimmungen:

1. Büros: bezeichnet von den Durchführungsorganisationen eingerichtete Repräsentanzen zur Unterstützung der Durchführung und Steuerung der Entwicklungsmaßnahmen und zur Vertretung der eigenen Organisation,
2. Direktleistungen: bezeichnet Sachbeiträge wie Beratung, Aus- und Fortbildung durch den Einsatz von Fachkräften der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder von Durchführungsorganisationen, Leistungen und Lieferungen, die durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eine Durchführungsorganisation direkt erbracht, in Auftrag gegeben oder finanziert werden, sowie andere vergleichbare Maßnahmen,
3. Durchführungsorganisationen: bezeichnet in Artikel 4 Absatz 4 beschriebene Stellen und Organisationen, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen betraut werden,
4. Durchführungspartner: bezeichnet das SADC-Sekretariat oder eine andere von den Vertragsparteien einvernehmlich in Schriftform festgelegte Einrichtung,

5. Durchführungsvereinbarungen: bezeichnet privatrechtliche Vereinbarungen, die auf der Grundlage von nach Artikel 4 Absatz 1 geschlossenen spezifischen Vereinbarungen von den Durchführungsorganisationen mit den Durchführungspartnern geschlossen werden (insbesondere Finanzierungsverträge, Durchführungsverträge sowie diese Verträge konkretisierende spezifische Vereinbarungen und sonstige mit diesen Verträgen in Zusammenhang stehende vertragliche Regelungen) und den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie jedem anderen nach diesem Abkommen ausdrücklich festgelegten geltenden Recht unterliegen,
6. Empfänger: bezeichnet das SADC-Sekretariat oder andere von den Vertragsparteien einvernehmlich in Schriftform festgelegte Anspruchsberechtigte in Bezug auf einen Finanzierungsbeitrag, der im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit nach diesem Abkommen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder über eine Durchführungsorganisation gewährt wird,
7. Fachkräfte: „Entsante Fachkräfte“ bezieht sich auf Fachkräfte, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Durchführungsorganisationen oder deren Auftragnehmern in die SADC entsandt werden und die mit Aufgaben der Vorbereitung, Steuerung, Durchführung, Unterstützung und Begleitung der Entwicklungsmaßnahmen oder mit der Repräsentanz der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Durchführungsorganisationen betraut sind. „Integrierte Fachkräfte“ sind Fachkräfte, die im Rahmen des Programms für integrierte Fachkräfte vermittelt werden, um den Fachkräftebedarf innerhalb des SADC-Sekretariats zu decken. Ihre Beschäftigung erfolgt im Einklang mit der im SADC-Sekretariat geltenden Personal- und Verwaltungspolitik,
8. Entwicklungsmaßnahmen: bezeichnet alle Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit,
9. Familienangehörige: bezeichnet Ehegatten, Kinder und andere Angehörige, die nach den einschlägigen Gesetzen des aufnehmenden Mitgliedstaats rechtlich anerkannt sind,
10. Finanzierung: Bereitstellung von Finanzmitteln durch Finanzierungsbeiträge,
11. Finanzierungsbeiträge: bezeichnet nicht verzinsliche und nicht rückzuzahlende Finanzierungen (Zuschüsse),
12. Spezifische Vereinbarung: bezeichnet eine zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 1 geschlossene völkerrechtliche Vereinbarung in Form von Abkommen oder Notenwechseln über die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen,
13. Bilaterale Absprache: bezeichnet eine Absprache zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 2 Absatz 2. Eine solche bilaterale Absprache ist keine rechtlich bindende Übereinkunft.

Artikel 4

Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens und im Einklang mit bilateralen Absprachen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 spezifische völkerrechtliche Vereinbarungen über einzelne oder mehrere Entwicklungsmaßnahmen schließen. In diesen Vereinbarungen sind insbesondere die Zielsetzungen und der Zweck der Maßnahme, die zu erbringenden Leistungen sowie, sofern vereinbart, die Durchführungspartner und der Empfänger der Finanzierung festgelegt.

(2) Die Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung ihrer Leistungen entsteht erst, wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit der Entwicklungsmaßnahme festgestellt hat. Die Verpflichtung entfällt, wenn die SADC ihre Leistungen nach Artikel 6 nicht erbringt, ihre Verpflichtungen nach demselben Artikel nicht erfüllt oder die nach Artikel 6 für die Durchführung der Vorhaben erforderlichen Schutzrechte und Befreiungen in den Mitgliedstaaten nicht gewährt werden.

(3) Die Vertragsparteien treffen die notwendigen Vereinbarungen bezüglich der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme, betrauen gegebenenfalls geeignete Durchführungspartner mit der Durchführung und ermächtigen sie zu konkretisierenden Durchführungsvereinbarungen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann folgende deutsche Einrichtungen oder deren Rechtsnachfolger mit der Durchführung von einzelnen Entwicklungsmaßnahmen beauftragen:

- (a) die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR),
- (b) die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH einschließlich des Centrums für internationale Migration und Entwicklung (CIM),
- (c) die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
- (d) die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB),
- (e) jede andere von den Vertragsparteien einvernehmlich in Schriftform festgelegte Einrichtung.

(5) Die Durchführungsorganisationen können in Abhängigkeit von den Gesetzen des Mitgliedstaates, in dem das SADC-Sekretariat seinen eingetragenen Sitz hat, örtliche Büros in diesem Staat einrichten. Die SADC bemüht sich bei Bedarf um die Unterstützung ihrer Einrichtung.

(6) Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit einer Entwicklungsmaßnahme nach Absatz 2 schließt die nach Absatz 4 betraute Durchführungsorganisation mit dem Durchführungspartner Durchführungsvereinbarungen.

(7) In den Durchführungsvereinbarungen werden verbindliche Regelungen getroffen, insbesondere im Hinblick auf

- (a) die mit der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele,
- (b) die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung,
- (c) die Leistungen der beteiligten Stellen,
- (d) das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen,
- (e) die Folgen der Verletzung von Pflichten.

Artikel 5

Leistungen und Pflichten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert Entwicklungsmaßnahmen unter anderem durch Direktleistungen, Finanzierungen sowie alle anderen gemeinsam vereinbarten Leistungen.

(2) Zu den Leistungen können die Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Entwicklungsmaßnahmen zählen.

(3) Zur Steuerung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen setzen die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Durchführungsorganisationen Fachkräfte ein. Sie tragen nach Maßgabe des innerstaatlichen deutschen Rechts dafür Sorge, dass die Fachkräfte verpflichtet werden,

- (a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Zwecke sowie der in Artikel 5 des SADC-Vertrags festgelegten Ziele beizutragen,
- (b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der SADC einzumischen,
- (c) die Gesetze, Sitten und Gebräuche des Landes, in dem das SADC-Sekretariat seinen eingetragenen Sitz hat, sowie der anderen SADC-Mitgliedstaaten zu achten,
- (d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind,
- (e) mit den amtlichen Stellen des Landes, in dem das SADC-Sekretariat seinen eingetragenen Sitz hat, sowie mit den Stellen der anderen SADC-Mitgliedstaaten vertrauensvoll zusammenzuarbeiten,
- (f) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen, in den bilateralen Absprachen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie in den spezifischen völkerrechtlichen Vereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Ziele beizutragen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch ihre Durchführungsorganisationen, und das SADC-Sekretariat entscheiden in den Durchführungsvereinbarungen gemeinsam über die Entsendung von Fachkräften, um die in diesem Abkommen gesetzten Ziele schneller zu erreichen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet das SADC-Sekretariat über die Entsendung einer Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung des SADC-Sekretariats ein, so gilt dies als Zustimmung zur Entsendung. Wünscht das SADC-Sekretariat, dass eine Fachkraft nicht entsandt wird oder eine entsandte Fachkraft abberufen wird, so wird es binnen einer Woche mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für seinen Wunsch darlegen. Wenn eine Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge, dass das SADC-Sekretariat einen Monat im Voraus darüber unterrichtet wird.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird mit der GIZ oder dem CIM vereinbaren, dass integrierte Fachkräfte an das SADC-Sekretariat vermittelt werden können. Die GIZ oder das CIM zahlt den integrierten Fachkräften Zuschüsse unter der Bedingung, dass sie die in Absatz 3 festgelegten Grundsätze achten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einigt sich mit dem SADC-Sekretariat über die geplante Arbeitsaufnahme einer integrierten Fachkraft beim SADC-Sekretariat oder in einem der SADC-Mitgliedstaaten. Geht innerhalb eines Monats keine zustimmende Mitteilung des SADC-Sekretariats ein, so wird von der nicht erteilten Zustimmung zur Arbeitsaufnahme ausgegangen. Wünscht das SADC-Sekretariat, dass eine integrierte Fachkraft ihre Arbeit nicht aufnehmen oder sie beenden soll, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine integrierte Fachkraft ihre Arbeit beim SADC-Sekretariat vorzeitig beendet, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge, dass das SADC-Sekretariat so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

(6) Dort, wo Finanzierungsbeiträge bereitgestellt werden sollen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem SADC-Sekretariat oder anderen, von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Durchführungsorganisation die nach Artikel 4 zu vereinbarenden Beträge zu erhalten.

Artikel 6

Leistungen und Pflichten des SADC-Sekretariats

Die SADC trägt wie folgt zu den vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen bei: Sie

- (a) stellt die Erbringung der in den Durchführungsvereinbarungen zu konkretisierenden Partnerleistungen sicher,
- (b) stellt im Falle von Finanzierungen gegenüber den nach Artikel 4 Absatz 4 beauftragten Durchführungsorganisationen den Nachweis der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Mittelverwendung sicher,
- (c) stellt im Falle der Bereitstellung von Finanzmitteln die Gesamtfinanzierung sicher,
- (d) bemüht sich darum, Anträge der Durchführungsorganisationen auf Arbeitsgenehmigungen für Beschäftigte in den Entwicklungsmaßnahmen und den Büros zu unterstützen,
- (e) stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Entwicklungsmaßnahmen befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden, und sie
- (f) erkennt für alle Rückflüsse aus Finanzierungen sowie alle Rückflüsse die Notwendigkeit zur rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung von frei transferierbaren Devisen und die dafür notwendige freie Konvertierung von Lokalwährung an und bemüht sich darum, diesem Erfordernis jederzeit fristgerecht nachzukommen.

(2) Die spezifischen Gesetze der Mitgliedstaaten anerkennend, kommen die Vertragsparteien überein, dass sich die SADC auf Antrag der deutschen Durchführungsorganisationen oder deren Büros bemüht, für die Steuerung und Durchführung der nach Artikel 4 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen bezüglich Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Folgendes zu gewährleisten: Sie

- 1. bemüht sich zu gewährleisten, dass die Regierungen ihrer Mitgliedstaaten die deutschen Durchführungsorganisationen und deren Büros von direkten Steuern befreien, die in der SADC-Region entstehen. Diese Regelung gilt auch für von den Durchführungsorganisationen direkt beauftragte oder finanzierte in- und ausländische Unternehmen und selbständige Experten, soweit sie Direktleistungen nach Artikel 3 Nummer 2 erbringen,

2. bemüht sich zu gewährleisten, dass die Regierungen ihrer Mitgliedstaaten die von den deutschen Durchführungsorganisationen oder deren Büros im Zusammenhang mit Vorhaben oder der Tätigkeit der Büros beschafften Sachgüter und in Anspruch genommenen Dienstleistungen von der Umsatzsteuer oder ähnlichen indirekten Steuern, die in der SADC-Region erhoben werden, freistellen. Die Freistellung kann im Wege einer Erstattung oder einer Befreiung von diesen Steuern erfolgen,
3. bemüht sich zu gewährleisten, dass die Regierungen ihrer Mitgliedstaaten die für Vorhaben oder deren Büros eingeführten Sachgüter, einschließlich Geräten und Fahrzeugen, von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben, Hafen- und Lagergebühren sowie von sonstigen öffentlichen Abgaben ausnehmen und die unverzügliche Freigabe sicherstellen,
4. bemüht sich zu gewährleisten, dass alle Rückflüsse aus Finanzierungen sowie alle Rückflüsse aus Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Vereinbarungen von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben befreit werden,
5. bemüht sich zu gewährleisten, dass Steuern, die der Durchführungspartner trägt, nicht aus den über die Durchführungsorganisationen oder deren Büros bereitgestellten Finanzmitteln finanziert werden.

(3) Die SADC bemüht sich zu gewährleisten, dass den in Artikel 5 Absätze 4 und 5 genannten Personen von dem jeweiligen Mitgliedstaat die unten angeführten Vorrechte in Abhängigkeit von den Gesetzen dieses bestimmten Mitgliedstaates gewährt werden. Sie

- (a) bemüht sich um den Schutz der Person und des Eigentums der Fachkräfte und ihrer Familienangehörigen, insbesondere durch die in Absatz 3 Buchstaben b bis h aufgezählten Maßnahmen,
- (b) bemüht sich zu gewährleisten, dass die in Artikel 3 Nummer 7 genannten Personen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen, nicht haftbar sind und dass jede Inanspruchnahme der in Artikel 3 Nummer 7 genannten Personen insoweit ausgeschlossen ist; ein Erstattungsanspruch gegen die in Artikel 3 Nummer 7 genannten Personen oder gegen die Bundesrepublik Deutschland, ihre Regierung oder die Durchführungsorganisation, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden,
- (c) bemüht sich zu gewährleisten, dass keine Strafgerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Nummer 7 genannten Personen ausgeübt wird in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen, und dass diese Personen insbesondere von jeglicher Festnahme oder Inhaftierung in Bezug auf solche Handlungen oder Unterlassungen ausgenommen sind,
- (d) bemüht sich zu gewährleisten, dass den unter Buchstabe a genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden,
- (e) bemüht sich zu gewährleisten, dass den unter Buchstabe a genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise gewährt wird,
- (f) bemüht sich zu gewährleisten, dass den unter Buchstabe a genannten Personen, die sich voraussichtlich länger als sechs Monate in dem Land aufhalten, in dem das SADC-Sekretariat seinen eingetragenen Sitz hat, ein Ausweis ausgestellt wird, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung hingewiesen wird, die das Land, in dem das SADC-Sekretariat seinen eingetragenen Sitz hat, ihnen gewährt, und gewährt den in Artikel 3 Nummer 7 genannten Personen jede zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendige Unterstützung und stellt ihnen gegebenenfalls alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung,
- (g) bemüht sich zu gewährleisten, dass den unter Buchstabe a genannten Fachkräften während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände gestattet wird; dazu gehört auch je Fachkraft ein Kraftfahrzeug; bemüht sich zu gewährleisten, dass den unter Buchstabe a genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs gestattet wird,
- (h) bemüht sich zu gewährleisten, dass auf die Vergütungen, die an die entsandten Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlt werden, oder auf Zuschüsse, die an die in Artikel 3 Nummer 7 genannten Personen aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden, keine Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben erhoben werden.

Artikel 7

Verfallsklausel

Die nach den Artikeln 4 bis 6 vereinbarten Verpflichtungen und die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Leistungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben entfallen ersatzlos, soweit nicht innerhalb eines im deutschen Haushaltsrecht genannten Zeitraums die entsprechenden Durchführungsvereinbarungen geschlossen wurden. Die SADC wird vorab schriftlich über die entsprechenden Zeiträume unterrichtet, etwa im Rahmen der bilateralen Verhandlungen oder anderen bilateralen Absprachen nach Artikel 2 Absatz 2.

Artikel 8

Schlussklauseln

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen kann im Einvernehmen zwischen beiden Vertragsparteien schriftlich geändert werden.
- (3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.
- (4) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann jedoch von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation folgt.

(5) Eine Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Durchführung von während seiner Gültigkeitsdauer begonnenen Vorhaben und Maßnahmen, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

(6) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die SADC wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer über die erfolgte Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Gaborone am 8. November 2023 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Margit Hellwig-Bötte

Für die Entwicklungsgemeinschaft
des Südlichen Afrika

Elias M. Magosi